S 19 AS 124/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 124/20
Datum	21.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 453/22 WA
Datum	26.01.2024

3. Instanz

Datum	27.05.2024

1.Â Â Â Die Wiederaufnahmeklage des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. September 2022 (L 7 AS 52/22) wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
3.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.
4.Â Â Â Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt mit seiner am 21. Oktober 2022 eingegangenen Wiederaufnahmeklage die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens L 7 AS 52/22, welches der Senat durch Urteil vom 16. September 2022 entschieden hatte.

In dem Berufungsverfahren hatte der Senat die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 21. Januar 2021 als unzulÃ¤ssig verworfen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass es bereits an einem formal-

ordnungsgemÃ¤Ãen prozessualen Begehren gefehlt habe, da der KlÃ¤ger in seiner Korrespondenz mit dem Senat bewusst keine Wohnanschrift genannt habe. Zur BegrÃ¼ndung der Wiederaufnahmeklage fÃ¼hrt der KlÃ¤ger in Hinblick auf diese BegrÃ¼ndung u.a. an, dass er gerichtsbekannt obdachlos gewesen sei, wie sich aus der beigefÃ¼gten Bescheinigung Ã¼ber die Kostenzusage fÃ¼r die NotÃ¼bernachtungsstÃ¤tte A-StraÃe fÃ¼r den Zeitraum vom 27. September 2022 bis 7. November 2022 ergebe. Zudem bestehe ein Anspruch auf Sachurteil und es fehle eine notwendige mÃ¼ndliche Verhandlung.

Mit dem ihm am 10. November 2022 an seine von ihm angegebene Adresse zugestellten Schreiben der Berichterstatterin vom 7. November 2022 ist der KlÃ¤ger, und mit einfacher Post auch die Beklagte, darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Wiederaufnahmeklage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil ein zulÃ¤ssiger Anfechtungsgrund nicht schlÃ¼ssig behauptet worden sei, und der KlÃ¤ger sich dazu bis zum 15. Dezember 2022 Ã¤uÃern kÃ¶nne. Hierzu hat sich der KlÃ¤ger bis zur heutigen Entscheidung nicht in der Sache geÃ¤uÃert. Er hat lediglich schriftlich ausgefÃ¼hrt, er beantrage mÃ¼ndliche Verhandlung und auch ein Obdachloser sei klagebefugt.

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten ergÃ¤nzend Bezug genommen.

II.

Die Wiederaufnahmeklage hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt worden ist, als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Die Beteiligten sind Ã¼ber dieses Rechtsmittel zu belehren.

Diese Regelung ist auch bei unzulÃ¤ssigen Wiederaufnahmeklagen anwendbar (BSG, Beschluss vom 10. Juli 2012, B 13 R 53/12 B, SozR 4â1500 Â§ 158 Nr. 6; vom 23. April 14, B 14 AS 368/13 B, SozR 4â1500 Â§ 179 Nr. 1; vom 17. September 14, B 14 AS 85/14 B, juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 158 Rdnr. 6a; Adolf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., SGG, Â§ 158 Rdnr. 18).

Die Wiederaufnahmeklage des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig.

Die Entscheidung Ã¼ber die Wiederaufnahmeklage obliegt hier nach Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 584 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) dem Berufungsgericht, da das vom KlÃ¤ger angefochtene Urteil von dem Berufungsgericht erlassen wurde.

Die Wiederaufnahme eines rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Verfahrens bestimmt sich nach Â§ 179 SGG, der wiederum auf die entsprechenden Vorschriften in der ZPO verweist. Das Wiederaufnahmeverfahren gliedert sich in drei Abschnitte:Â
1. PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit der Wiederaufnahme,Â
2. aufhebendes Verfahren (PrÃ¼fung, ob der angegebene Wiederaufnahmegrund vorliegt) undÂ
3. ersetzendes Verfahren (neue Verhandlung und Entscheidung des frÃ¼heren Rechtsstreits). Das Gericht darf den jeweils folgenden Abschnitt erst angehen, wenn die Anforderungen im Vorhergehenden erfÃ¼llt sind.

Nach Â§ 584 Abs. 1 ZPO ist fÃ¼r Nichtigkeits- und Restitutionsklagen das Berufungsgericht zustÃ¤ndig, wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des Â§ 580 Nr. 1 bis 3, 6, 7 angefochten wird. Zwar ist das Berufungsgericht grundsÃ¤tzlich nur dann zustÃ¤ndig, wenn es die Berufung als zulÃ¤ssig angesehen hat und in der Sache entschieden hat (Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 42. Auflage 2021, Â§ 584 Rdnr. 2). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es die Berufung zwar als unzulÃ¤ssig verworfen hat, aber in der verwerfenden Entscheidung selbst der Wiederaufnahmegrund gesehen wird (Senatsbeschluss vom 11. Juli 2022, L 7 AL 28/22 WA, Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 42. Auflage 2021, Â§ 584 Rdnr. 2). So liegt der Fall hier: Die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 21. Januar 2021 wurden durch Urteil des Berufungsgerichts vom 16. September 2022 als unzulÃ¤ssig verworfen, weil es bereits an einem formal-ordnungsgemÃ¤Ã en prozessualen Begehren gefehlt habe, da der KlÃ¤ger in seiner Korrespondenz mit dem Senat bewusst keine Wohnanschrift genannt habe. Genau gegen diese Verwerfung der Berufung wendet sich der KlÃ¤ger, indem er angibt, er sei gerichtsbekannt obdachlos gewesen.

Die Wiederaufnahmeklage des KlÃ¤gers war durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Der Senat konnte die unzulÃ¤ssige Wiederaufnahmeklage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung in entsprechender Anwendung von Â§ 158 Satz 1 und 2 SGG verwerfen (zu einer solchen MÃ¶glichkeit siehe BSG, Beschluss vom 10. Juli 2012, B 13 R 53/12 B, Juris, Rdnr. 11-16).

Voraussetzung fÃ¼r die Statthaftigkeit der Wiederaufnahmeklage ist in jedem Fall die schlÃ¼ssige Darlegung eines Wiederaufnahmegrundes, wie sie in Â§Â§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) aufgefÃ¼hrt sind (BSG, Beschluss vom 23. April 2014, B 14 AS 368/13 B, Juris, Rdnr. 9; BSG, Beschluss vom 10. Juli 2012, B 13 R 53/12 B, Juris, Rdnr. 10). Einen solchen Wiederaufnahmegrund hat der KlÃ¤ger jedoch nicht schlÃ¼ssig dargelegt, insbesondere wird durch den Einwand, dass er gerichtsbekannt obdachlos gewesen sei, wie sich aus der beigefÃ¼gten Bescheinigung Ã¼ber die Kostenzusage fÃ¼r die NotÃ¼bernachtungsstÃ¤tte A-StraÃe fÃ¼r den Zeitraum vom 27. September 2022 bis 7. November 2022 ergebe, kein Wiederaufnahmegrund nach Â§Â§ 579, 580 ZPO schlÃ¼ssig dargelegt. Der KlÃ¤ger macht weder NichtigkeitsgrÃ¼nde (Â§ 579 ZPO) geltend, denn diese sind bei der Verletzung elementarer Verfahrensvorschriften denkbar, noch ergibt sich

aus dem Vortrag des KlÃ¤gers ein Bezug zu den in Â§ 580 ZPO oder Â§ 179 Abs. 2 SGG genannten WiederaufnahmegrÃ¼nden.
Der KlÃ¤ger macht damit lediglich eine fehlerhafte Entscheidung des Berufungsgerichts geltend. Diese allein stellt jedoch keinen Wiederaufnahmegrund dar.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend Â§ 193 SGG.

Die Revision war mangels Zulassungsgrund i.S.d. Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht zuzulassen.

Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussichten fÃ¼r die Wiederaufnahmeklage nicht zu gewÃ¤hren.
Â

Erstellt am: 07.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024